Verfahrensleiste

Dieser Plan beruht auf folgenden Vorschriften:

- §6 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574)
- §§16 – 20 und 33 – 42 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734/SGV.NW. 791)
- §§ 1 und 2 der Verordnung zur Durchführung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NW.S. 612/SGV.NW. 2021
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 07. April 1981 (GV.NW.S. 224/SGV.NW. 2023)
- Auf Artikel III zoffer 2 des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 19.03.1985 (GV.NW.S. 261) wird hingewiesen.

Bestandteil dieses Landschaftsplanes sind die Grundlagenkarten I.A und I.B, die Grundlagenkarten II.A und II.B, die Entwicklungs- und Festsetzungskarten, die textlichen Darstellungen und Festsetzungen und der Erläuterungsbericht (vgl. hierzu auch vorstehende Hinweise für Benutzer). Die Grundlagenkarten I.A und I.B, II.a und II. B sowie der Erläuterungsbericht haben keinen Regelungscharakter.

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 LG nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Soweit in Flächen, die im Zusammenhang bebaute Ortsteile sind, Festsetzungen für land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen getroffen worden sind, gelten sie nach der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen entrechten, wenn sie im Zusammenhang mit den baulichen Außenbereich stehen. Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als „im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, legen hierin jedoch keine Entscheidungen bzw- oder planungsrechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 des Bundesbauwesetzes fallen, ist in dem dafür geltenden Verfahren nach den bau- und planungsrechtlichen Vorschriften zu klären.

Der Kreistag des Kreises Neuss hat am 14. Juli 1976 gem. § 20 Abs. 1 g der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1979 (GV. NW. 1975 S. 64) die Aufstellung des Landschaftsplanes beschlossen. Grevenbroich, den 28.07.1984 gez. Hoeren Landrat — gez. Ufermann Kreistagsabgeordneter	Der Beschluss des Kreistages des Kreises Neuss zur Aufstellung dieses Landschaftsplanes vom 14. Juli 1976 wurde am 10. März 1979 ortsüblich bekanntgemacht. Grevenbroich, den 27.07.1984 gez. Salomon Oberkreisdirektor
Der Entwurf dieses Landschaftsplanes sowie die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sind gem. § 28 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734/SGV. NW 791) am 07. Oktober 1985 und 07. November 1985 mit den zu beteiligenden Behörden und öffentlichen Stellen erörtert worden. Grevenbroich, den 21.11.1985 gez. Salomon Oberkreisdirektor	Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gem. § 28 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734/SGV. NW 791) nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 26. Juli 1984 in der Zeit vom 13. August 1984 bis 18. September 1984 öffentlich ausgelegen. Grevenbroich, den 21.11.1985 gez. Salomon Oberkreisdirektor
Der Kreistag des Kreises Neuss hat in seiner Sitzung am 12. März 1986 gem. § 3 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 g der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 612/SGV. NW. 2021) in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S 734/SGV. NW. 791) den Landschaftsplan in der durch Rot-Eintragungen geänderten Fassung als Satzung beschlossen. Grevenbroich, den 21.11.1985 gez. Hoeren Landrat — gez. Heckelmann Kreistagsabgeordneter
Gem. § 29 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734/SGV. NW. 791) ist dieser Landschaftsplan mit Verfügung vom 21. Januar 1987, Az.: 51.1.2.2.23 – I / 51.2-1-01-23 – I genehmigt worden. Düsseldorf, den 23.01.1987 gez. Fritz Behrens Der Regierungspräsident	Der Kreistag des Kreises Neuss ist in seiner Sitzung am 18. März 1987 den in der Verfügung der Regierungspräsidenten vom 21. Januar 1987, Az.: 51.1.2.2.23 – I / 51.2-1-01-23 – I gegebenen Einschränkungen und Auflagen beigetreten und hat beschlossen, den Plan entsprechend den in blauer Farbe bewirkten Eintragungen zu ändern. Grevenbroich, den 14.04.1987 gez. Hoeren Landrat — gez. Ufermann Kreistagsabgeordneter
Gem. § 30 Landschaftsgesetz NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734/SGV. NW. 791) sind Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Landschaftsplanes, während der Dauer seiner Geltung sowie ein Genehmigung des Landschaftsplanes durch den Regierungspräsidenten am 15. April 1987 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Landschaftsplan tritt am 17. April 1987 in Kraft. Grevenbroich, den 25. Mai 1987 gez. Salomon Oberkreisdirektor	

Legende Landschaftsplan

ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT
(§ 18 LG NW)

ERHALTUNG

- (1) Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
- (1A) Erhaltung und Optimierung der gut strukturierten, großflächigen Grünlandbereiche und Erhaltung und Entwicklung von Auwäldern in der Rheinaue
- (1B) Erhaltung und Optimierung von Grünland-standorten, Umwandlung von Ackerflächen in Grünland und Erhaltung und Entwicklung auetypischer Elemente
- (1C) Erhaltung und Optimierung größerer zusammenhängender Waldbestände
- (1D) Erhaltung und Optimierung großflächiger gut strukturierter Waldgebiete
- (1E) Erhaltung und Optimierung von Waldbeständen als Vorrangflächen für eine naturbezogene Erholung
- (1F) Erhaltung einer strukturreichen Kulturlandschaft und Optimierung der ökologischen Vielfalt
- (1G) Erhaltung einer Flugsanddüne sowie Erhalt und Entwicklung von Sandmagerrasen und Heideflächen auf nährstoffarmen Sandböden
- (1H) Erhaltung und Optimierung stillgelegter Abgrabungen für den Biotop- und Artenschutz und für eine naturbezogene Erholung
- (1I) Erhaltung von Waldflächen und langfristige Umwandlung nicht bodenständiger Gehölzbestände in naturnahe bodenständige Waldbestände
- (1J) Erhaltung und Optimierung von Parkanlagen als Vorrangflächen für eine naturnahe Erholung
- (1K) Erhaltung innerstädtischer Grünflächen für die Erholung und zur Erhaltung der stadtklimatischen Ausgleichsfunktion
- (1L) Erhaltung und Optimierung der Waldbestände und Grünlandbereiche

ANREICHERUNG

- (2) Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen
- (2B) Umwandlung von Ackerflächen in Grünland und Erhaltung und Entwicklung auetypischer Elemente, insbesondere Erhaltung und Optimierung von Grünlandstandorten
- (2F) Optimierung der ökologischen Vielfalt einer strukturreichen Kulturlandschaft
- (2K) Anreicherung einer überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaft ohne natürliche oder naturnahe Elemente

WIEDERHERSTELLUNG

- (3) Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder in ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft

AUSBAU

- (4) Ausbau der Landschaft für die Erholung

AUSSTATTUNG

- (5) Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas

ERHALTUNG

- (6) Erhaltung der Landschaft bis zum Eintritt der in den Bebauungsplänen vorgesehenen Nutzung

ENTWICKLUNG

- (7) Entwicklung der Landschaft unter besonderer Beachtung des Biotop- und Artenschutz
- (7A) Entwicklung der Landschaft durch Gestaltung von Fließgewässern und deren Auen gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie

RENATURIERUNG

- (8) Renaturierung von Fließgewässern

ERHALTUNG

- (9) Erhaltung geomorphologisch prägnanter Landschaftsteile sowie deren Anreicherung und ökologische Aufwertung mit gliedernden und belebenden Elementen
- (9F) Erhaltung einer strukturreichen Kulturlandschaft und Optimierung der ökologischen Vielfalt im Bereich geomorphologisch prägnanter Landschaftsteile
- (9K) Anreicherung einer überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaft ohne natürliche oder naturnahe Elemente im Bereich geomorphologisch prägnanter Landschaftsteile

BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 20 – 29 BNatschG)

- (N) Naturschutzgebiete
- (L) Landschaftsschutzgebiete
- (ND) Naturdenkmale (Objekt)
- (ND) Naturdenkmale (Fläche)
- (LB) Geschützte Landschaftsbestandteile (Objekt)
- (LB) Geschützte Landschaftsbestandteile (Fläche)
- Umwandlungsverbot
- Umbruchverbot außerhalb von Naturschutzgebieten

ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN
(§24 LG NW)

- (NE) Natürliche Entwicklung
- (B) Pflege in bestimmter Weise
- (S) Nutzung/Bewirtschaftung in bestimmter Weise

BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG
(§ 25 LG NW)

- Wiederaufforstung unter Ausschluß oder Verwendung bestimmter Laubholzanteile
- Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGSMAßNAHMEN
(§ 26 LG NW)

- (N) Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume
- Einzelbaum, Baumgruppe
- Baumreihe, Allee
- Beseitigung störender Anlagen
- (A) Erstaufforstung mit Laubholz
- Feldgehölz
- (F) Feuchtbiotop
- Gehölzgruppe
- Hecke
- (R) Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzter Grundstücke (Rekultivierungsfläche)
- Immissionsschutzpflanzung
- (Pf) Pflegemaßnahme
- Ufergehölz
- Waldmantel
- Wanderweg
- Wegrain

ABGRENZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplanes

Inhalte der LP-Änderung

- Geltungsbereich der 12. Änderung LP I

Hinweis:
Neben den in dieser Entwicklungs- und Festsetzungskarte abgegrenzten Maßnahmen sind weitere Festsetzungen gem. § 26 LG NW im Naturschutzgebiet Uedesheimer Rheinbogen (Nr. 6.2.1.2) textlich festgesetzt. Hierzu gehören folgende im Landschaftsplantext festgesetzten Maßnahmen:

1. Anpflanzung von Gehölzen (Nr. 6.5.8.1 ...)
2. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (Nr. 6.5.8.2 ...)
3. Extensive Bewirtschaftung von Grünland (Nr. 6.5.8.3)
4. Umwandlung von Ackerflächen in extensives Grünland (Nr. 6.5.8.4)
5. Beseitigung störender Anlagen (Nr. 6.5.8.6)

LANDSCHAFTSPLAN RHEIN-KREIS NEUSS TEILABSCHNITT I -NEUSS-

RECHTSKRÄFTIGE FASSUNG DER ENTWICKLUNGS- UND FESTSETZUNGSKARTE VOR DER 12. ÄNDERUNG LP I

Maßstab 1:20.000

Änderungsstand 17.02.2022

DOK 5
Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt.
Eine Vervielfältigung oder Weitergabe an Dritte, auch in anderer Form, ist nur mit Zustimmung des Rhein-Kreis Neuss, Kataster, erlaubt.